



## 4.0 FSJ von A - Z

## 4.0 FSJ von A – Z

# A

### **Alter**

Am FSJ können junge Menschen teilnehmen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16 Jahren, manchmal auch schon mit 15 Jahren) aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Siehe: § 2 Absatz 1 Nr. 4 JFDG (vollständiger Gesetzestext siehe: Kapitel 5).

### **Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle**

Gemeinwohlorientierte Einrichtungen aus dem katholischen Bereich, die Jugendliche im FSJ einsetzen möchten, wenden sich an den zuständigen → FSJ-Träger des Erzbistums/Bistums (Informationen auf der Homepage <http://www.freiwilliges-jahr.de/>).

### **Anerkennung als FSJ-Träger**

siehe: → FSJ-Träger

### **Anfangszeit**

Der Beginn eines FSJ-Jahres wird von den jeweiligen FSJ-Trägern festgelegt. Die Anfangszeiten liegen in der Regel zwischen August und Oktober eines jeden Jahres. Einige Träger beginnen zusätzlich im Februar. Begonnen wird in der Regel am Ersten eines Monats.

### **Anleitung**

Das Gesetz schreibt vor, dass die an Lernzielen orientierte → fachliche Anleitung der Freiwilligen im FSJ durch die Einsatzstelle Teil der pädagogischen Begleitung ist. Die FSJ-Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die fachliche Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet wird. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung der FSJ-Freiwilligen. Näheres regelt → die Vereinbarung/der Vertrag (siehe auch Kapitel 2)

### **Anleitungstreffen**

siehe: → Einsatzstellenkonferenzen

### **Arbeitsbereiche**

Die Arbeitsbereiche ergeben sich aus dem Jugendfreiwilligendienstgesetz. Sie umfassen überwiegend praktische Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports. Für den Einsatz der Freiwilligen im FSJ ist eine → Tätigkeitsbeschreibung notwendig.

### **Arbeitsgemeinschaften**

In einigen Diözesen sind kirchliche Verbände (z. B. → BDKJ / → Caritas / → IN VIA) und die Bischöfer (z. B. → Bischöfliches Jugendamt) gemeinsam für das FSJ verantwortlich. Sie haben sich zu Arbeitsgemeinschaften (eingetragene Vereine oder gemeinnützige GmbHs) zusammengeschlossen.

### **Arbeitskleidung**

siehe: → Schutzkleidung

### **Arbeitslosenversicherung**

Für die FSJ-Freiwilligen sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil sind von der Einsatzstelle zu tragen. Näheres regelt die → Vereinbarung/der Vertrag. Bei Freiwilligen, die vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, gibt es Sonderregelungen (siehe: → Vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).

### **Arbeitsmarktneutralität**

Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der FSJ-Freiwilligen als Arbeitskräfte untersagt ist. Die Einrichtung stellt sicher, dass die FSJ-Freiwilligen zusätzlich zu den hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden. Sie stellt sicher, dass bisherige Arbeitsplätze nicht ersetzt oder die Neueinrichtung von Arbeitsplätzen nicht verhindert wird.

### **Arbeitsmedizinische Untersuchung**

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen nach den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft zu veranlassen. Dazu gehören auch ggf. notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. Hepatitis-Immunsisierung). Die Kosten hierfür übernimmt die Einsatzstelle. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen muss vor dem ersten Arbeitstag vorliegen. Der FSJ-Träger benötigt das Original bzw. eine Kopie der Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Untersuchung. Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich untersuchen lassen und die Bescheinigung vor Beginn des FSJ vorlegen. Es gibt trägerspezifische Regelungen: es gelten die jeweiligen Bestimmungen der → Vereinbarung/des Vertrags.

### **Arbeitspapiere**

Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis und die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse werden benötigt, damit das Taschengeld und ggf. Geldersatzleistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung ausgezahlt werden und die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden können. Die Vereinbarung/der Vertrag regeln ob die Arbeitspapiere bei der Einsatzstelle oder beim Träger abgegeben werden müssen. (siehe: → Vereinbarung /Vertrag).

### **Arbeitsschutzvorschriften**

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und dem Träger bzw. der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird das FSJ hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen: wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

### **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am 3. Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen. Erkrankt die/der Freiwillige in der Zeit, in der sie/er in der Einrichtung arbeitet, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen. Diese leitet das Original an den FSJ-Träger weiter. Bei Arbeitsunfähigkeit während der Seminare ist ab dem 1. Krankheitstag die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Träger vorzulegen. Hiervon gibt es Abweichungen bei einzelnen Trägern. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der → Vereinbarung/des Vertrags.

### **Arbeitsunfall**

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

### **Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf der Grundlage einer Fünftagewoche 38,5 Stunden (West) bzw. 40 Stunden (Ost). Bei einzelnen Trägern richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach den Tarifverträgen der jeweiligen Einsatzstelle. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der → Vereinbarung / des Vertrags. Bei Minderjährigen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

### **Aufsichtspflicht**

Grundsätzlich treffen die für die jeweilige Einsatzstelle geltenden Regelungen zu.

### **Ausland**

Siehe: → FSJ im Ausland.

### **Ausländer/-innen im FSJ**

Ausländer/-innen können ein FSJ leisten. Das FSJ ist arbeitserlaubnisfrei, allerdings benötigen sie eine Aufenthaltsgenehmigung und müssen sich bei der Einwohnermeldebehörde registrieren lassen. Die mit der Religionsausübung verbundenen kulturellen Eigenheiten, auch Essgewohnheiten, sollten erfragt und beachtet werden.

### **Ausweis**

Mit Antritt des Freiwilligen Sozialen Jahres erhalten die Freiwilligen vom FSJ-Träger einen FSJ-Ausweis. Vergünstigungen werden in der Regel im öffentlichen Personennahverkehr und beim Besuch von Einrichtungen des Bundes gewährt. In manchen Bundesländern gibt es Landesregelungen.

# B

### **Berufsgenossenschaft**

Die Freiwilligen im FSJ sind bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. In der Regel ist es die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw). Die Zuständigkeit ist abhängig von der Art der abgeschlossenen FSJ-Vereinbarung: Ist eine Vereinbarung nach §11 Abs. 2 JFDG abgeschlossen, ist die Einsatzstelle zuständig für die Anmeldung, sonst der Träger (siehe: → Sozialversicherung).

### **Berufsschulpflicht**

Die Berufsschulpflicht ist in den einzelnen Bundesländern geregelt. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

### **Bescheinigung**

Die Bescheinigung über das FSJ wird vom FSJ-Träger zu Beginn und nach Abschluss des FSJ ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Erklärung, dass die Bestimmungen des Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes eingehalten werden und die gesetzliche Zulassung des Trägers. Einsatzstellen können keine Bescheinigung über die Teilnahme an einem FSJ ausstellen.

### **Beurteilung**

siehe: → Zeugnis

### **Bewerbungsverfahren**

In der Regel richten die FSJ-Bewerber/-innen ihre Bewerbung an den Träger des FSJ. Dieser lädt zum Bewerbungsgespräch ein und vermittelt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen Einsatzplätze. Zum Bewerbungsverfahren gehört ein persönliches Vorstellungsgespräch in der Einsatzstelle und soweit möglich eine ein- bis zweitägige Hospitation. Von diesem Verfahren gibt es Abweichungen bei einzelnen Trägern.

### **Bildungsjahr**

siehe: → soziales Bildungsjahr

### **Bildungsreferent/-in**

Die Bildungsreferent(inn)en für das Freiwillige Soziale Jahr sind Ansprechpartner/-innen der FSJ-Träger für die Einrichtungen und für die Freiwilligen im FSJ. Sie sind u. a. zuständig für die Bewerbungsgespräche, Konzeption und Durchführung der Bildungsarbeit, Beratung in Konfliktsituationen und für Öffentlichkeitsarbeit. Bei einigen Trägern ist es die/der Referent(in) für das Freiwillige Soziale Jahr oder die/der geschäftsführende Referent(in), die / der ebenfalls diese Aufgaben erfüllt.

### **Bischöfliche Jugendämter**

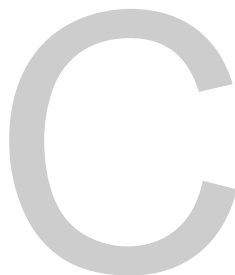
Bischöfliche Jugendämter sind Gliederungen der Diözesanverwaltung. Sie sind grundsätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Bischöflichen Jugendämter sind in einigen Diözesen FSJ-Träger oder mit in der Trägerschaft des FSJ.

### **Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**

Der BDKJ ist Dachverband der kath. Jugendverbände. In einigen Diözesen ist er alleiniger Träger des FSJ oder mitverantwortlich für das FSJ. Auf Bundesebene ist er mit dem → Deutschen Caritasverband bundeszentraler katholischer Träger des FSJ.

### **Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr**

Der Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr ist der Zusammenschluss der bundeszentralen freien Trägerverbände FSJ. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist für die Koordinierung und Weiterentwicklung des FSJ zuständig, er erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen und berät zu inhaltlichen und förderungspolitischen Fragen (Homepage: [www.pro-fsj.de](http://www.pro-fsj.de) ).



### **Caritas**

→ Deutscher Caritasverband (DCV)

# D

### **Datenschutz**

Personenbezogene Daten der FSJ-Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß §12 des JFDG zu schützen.

### **Dauer**

Das FSJ wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate. Bei einem freiwilligen Dienst im Inland ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate auf 18 Monate möglich. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann der Träger das FSJ auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes kann das FSJ ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden. Maßgeblich ist dabei die Konzeption des einzelnen Trägers. Festgelegt wird die Dauer in der → Vereinbarung/dem Vertrag.

### **Deutscher Caritasverband (DCV)**

Der Deutsche Caritasverband ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Deutsche Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Der Deutsche Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not.

Zusammen mit dem → BDKJ ist der DCV auf Bundesebene bundeszentraler katholischer Träger für das FSJ. Die bundeszentrale Koordination des FSJ verantwortet IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V. (Fachverband im Deutschen Caritasverband). In einigen Diözesen ist der Diözesan-Caritasverband selbst Träger des FSJ oder er ist zusammen mit anderen katholischen Trägerorganisationen (BDKJ- Diözesanverbänden, IN VIA Diözesanverbänden, bischöflichen Jugendämtern) mit in der Trägerschaft des FSJ. Viele Einsatzstellen des FSJ sind in Trägerschaft von Caritasverbänden. Der Deutsche Caritasverband ist anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe.

### **Dienstbesprechungen**

Die Freiwilligen nehmen in der Regel an Dienstbesprechungen teil. Die Einsatzstelle ermöglicht den FSJ-Freiwilligen die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen soll den FSJ-Freiwilligen nach Möglichkeit eröffnet werden. Wünschenswert ist es, wenn eine Teilnahme an Supervisionen ermöglicht werden kann.

### **Dienstfahrten**

Dienstfahrten sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Sie werden vom FSJ-Träger / von der Einrichtung schriftlich angeordnet oder genehmigt. Die Kosten trägt der FSJ-Träger bzw. die Einrichtung. Einsatzstellen, die FSJ-Freiwillige mit Dienstfahrten beauftragen, müssen ein Dienstfahrzeug bereitstellen, dessen Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft gewährleistet sein muss. Für das Dienstfahrzeug muss eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen sein. Im Schadensfall ist das Versicherungsunternehmen aufgrund der abge-

schlossenen Fahrzeugversicherung in Anspruch zu nehmen. Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung einer Fahrzeugvollversicherung muss im Schadensfall vom Versicherungsnehmer getragen

werden. Beim Einsatz von Freiwilligen als Kraftfahrer(innen) ist nicht nur die gültige Fahrerlaubnis ein Kriterium, sondern auch die persönliche Reife und die Eignung zum Führen eines KFZ. Eine angemessene Fahrpraxis muss vorhanden sein. Freiwillige müssen dem Auftrag, Dienstfahrten zu leisten, freiwillig zustimmen. Vor den Dienstfahrten ist in die Technik des KFZ einzuweisen und Fahrpraxis zu üben. Dabei ist das Verkehrsverhalten und die Verkehrssicherheit zu überprüfen. Freiwillige sollten grundsätzlich nur zu beauftragten und genehmigten Fahrdiensten herangezogen werden. Sie können in der Regel eine zu betreuende Person alleine befördern.

# E

### **Einarbeitungsphase**

Da der überwiegende Teil der Freiwilligen im FSJ zum ersten Mal im Arbeitsleben steht, ist der Einarbeitungsphase eine besondere Bedeutung zuzumessen. Informationen und Tipps zur Einarbeitung siehe: → Kapitel 2.

### **Einführungstag**

Einzelne FSJ-Träger beginnen das FSJ zentral mit einem Einführungstag. Der Einführungstag ist verpflichtend und gilt als Arbeitszeit. Einsatzbeschränkungen Siehe: Kapitel 1

### **Einsatzstellen**

Einsatzstellen sind die Einrichtungen, in denen die jungen Menschen das FSJ ableisten.

### **Einsatzstellenbesuch**

Einsatzstellenbesuche sind eine bewährte Form von gemeinsamen Gesprächen und Reflexionsangeboten zwischen Träger, Anleitungspersonen und FSJ-Freiwilligen. Bei einem Einsatzstellenbesuch führt die FSJ-Bildungsreferentin/der FSJ-Bildungsreferent ein Gespräch mit den FSJ-Freiwilligen und den Ansprechpartner(inne)n der Einsatzstelle. Es können Lernschritte, Lernschwierigkeiten und Lernerträge thematisiert, Rückmeldungen gegeben und künftige Lernziele gemeinsam festgelegt werden. Der Träger unterstützt die Einsatzstelle und das Einsatzteam im Rahmen der Beschäftigung der Freiwilligen und berät die Freiwilligen individuell bei Schwierigkeiten (siehe auch: Kapitel 2 und 3).

### **Einsatzstellenkonferenzen**

Einsatzstellenkonferenzen oder Anleitungstreffen werden vom Träger angeboten. Sie richten sich an die Leiter/-innen der Einsatzstellen oder an die Anleiter/-innen der FSJ-Freiwilligen und dienen der Zusammenarbeit der Einsatzstellen mit den Trägern. Sie haben das Ziel gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen. Themen können z. B. Entwicklungen im FSJ oder Fragen zur Anleitung sein.

### **Einsatzstellenstandards**

siehe: → Mindeststandards für die FSJ-Einsatzstellen; Kapitel 6.3

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfalle der FSJ-Freiwilligen werden bis zur Dauer von 6 Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres.

### Eröffnungstag

siehe: → Einführungstag

### Erzbischöfliche Jugendämter

siehe: → Bischöfliche Jugendämter

# F

### Fahrlässigkeit

1. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Schuldhaftes Handeln gibt es in zwei Formen, nämlich in Gestalt von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz bedeutet, bewusstes und gewolltes Handeln. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (objektiver Maßstab). Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert.
2. Ein Handeln kann zugleich den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen (z. B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet, Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er eine Straftat vermeiden kann (sog. subjektiver Maßstab).
3. Fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer. (siehe: → grobfahrlässiges Verhalten im pflegerischen Bereich)

### Fahrtkosten

Im öffentlichen Personennahverkehr erhalten FSJ-Freiwillige in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende. Beim Erwerb von Zeitfahrtausweisen (wie der Monatskarte) muss eine entsprechende Bescheinigung des FSJ-Trägers vorgelegt werden.

### Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr engagieren sich junge Menschen in Einrichtungen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. (siehe auch: Kapitel 5)

### Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland

Das FSJ kann auch im Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz im Inland hat und von der zuständigen Landesbehörde die Zulassung erhalten hat. Für den freiwilligen Dienst im Ausland gelten hinsichtlich der Dauer, der Seminare und der Zulassung der Träger besondere Vorschriften. (siehe §§ 6, 10 Abs. 3 JFDG)



### Freizeitausgleich

Nach dem JFDG ist eine Vergütung des Freizeitausgleichanspruches in Geld nicht möglich. (siehe: → Zuschläge)

### FSJ-Sprecher/-innen

FSJ-Sprecher/-innen werden in den Seminargruppen von den FSJ-Freiwilligen gewählt, vertreten die Interessen der FSJ-Freiwilligen und unterstützen mit ihren Rückmeldungen die kontinuierliche Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres. FSJ-Sprecher/-innen gibt es nicht bei allen FSJ-Trägern.

### FSJ-Träger

Nach dem JFDG sind folgende Träger zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen der §§ 2,3 und 45 JFDG entsprechende Durchführung Gewähr bieten.



### Geschenke

Die Einrichtungen bzw. Einsatzstellen entscheiden, ob es statthaft ist, dass Freiwillige während des Dienstes Geschenke annehmen.

### Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I, Nr. 19 vom 26. Mai 2008, S. 842 ff.) (Gesetzestext und weitere Gesetze, die das FSJ betreffen → siehe: Kapitel 5).

### Grobfahrlässiges Verhalten im pflegerischen Bereich

Grobfahrlässiges Verhalten im pflegerischen Bereich liegt vor, wenn die Behandlungspflege an Nichtfachkräfte delegiert wird. Freiwillige im FSJ zählen zu dem Personenkreis der Nichtfachkräfte. (siehe auch: Unfallverhütungsvorschrift BGV C8 im Kapitel 5.)

# H

## **Haftpflicht**

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes, darüber, welche Tätigkeiten von Hilfskräften übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

## **Hilfskraft / Hilfstätigkeit**

Freiwillige im FSJ üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf Freiwilligen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen (siehe: Kapitel 2).

## **Hospitation**

Während des Bewerbungsverfahrens hospitieren die Bewerber(innen) in der Regel einen Arbeitstag in der vorgeschlagenen um sich einen realistischen Eindruck von ihrem zukünftigen Aufgabenfeld zu verschaffen. (wenn möglich: aktive Teilnahme am Tagesablauf),

# I

## **IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.**

IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit ist ein Fachverband im Deutschen Caritasverband und anerkannter Träger der Jugendhilfe. In einigen Diözesen ist IN VIA alleiniger Träger des FSJ oder mitverantwortlich für das FSJ. Auf Bundesebene verantwortet der Fachverband für den Deutschen Caritasverband die bundeszentrale Koordination des FSJ in Trägerkooperation mit dem → BDKJ.

# J

## **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung (siehe: Kapitel 5).

## **Jugendbildungsarbeit**

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Angebot im Rahmen der außerschulischen Bildung (siehe auch: → Seminare). Es fördert die Persönlichkeitsbildung, vermittelt soziale Kompetenz, fördert die berufliche Orientierung und soziales Lernen in der Gruppe und ist diakonische Jugendarbeit.

## **Jugendfreiwilligendienst**

Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

## **Jugendhaus Düsseldorf e.V.**

Der Jugendhaus Düsseldorf e.V. ist im Auftrag der beiden bundeszentralen Träger (BDKJ und DCV) → Zentralstelle für das FSJ in katholischer Trägerschaft.

# K

## **Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste**

Sie ist der Zusammenschluss aller Anbieter von unterschiedlichen Freiwilligendiensten im In- und Ausland, die in katholischer Trägerschaft angeboten werden. Ihre Aufgaben sind: Koordinierung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, staatlichen Behörden und Institutionen, der Öffentlichkeit und in der Kirche. Förderung und Koordinierung des fachlichen Informationsaustausches und der Zusammenarbeit der Mitglieder. Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen für die Mitglieder, Politik, Kirche, Ministerien und die Öffentlichkeit. Beratung förderpolitischer Fragen. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Dienste (Homepage: [www.freiwilliges-jahr.de](http://www.freiwilliges-jahr.de)).

## **Kindergeld**

Für Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht) sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FSJ gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, es sei denn, das Gesamteinkommen eines Kindes über 18 Jahre übersteigt die Einkommensgrenze nach dem Bundeskindergeldgesetz.

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Rechtsgrundlage für das Kinder- und Jugendhilferecht ist ab 01.01.1991 das Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII; KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl I S. 1163). Das Gesetz ist die Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung und Förderung der Praxis der Jugendhilfe. Im § 11 (1) heißt es: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit bestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

### **Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)**

Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes soll auf der Grundlage des → Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden. Das Freiwillige Soziale Jahr wird aus Mitteln des KJP bezuschusst (siehe: → Seminare).

### **Krankenversicherung**

Freiwillige sind in einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer eigenen Wahl als Mitglied versichert. Es besteht Versicherungspflicht, sie können nicht in der Familienversicherung versichert bleiben (siehe: → Sozialversicherung)...

### **Krankheit**

Siehe: → Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

### **Kündigung**

Kündigungsfristen regelt die Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres.



### **Leistungen im FSJ**

Nach dem Gesetz dürfen den Freiwilligen folgende Leistungen gewährt werden: unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung und sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen. Geregelt werden die gewährten Leistungen in der → Vereinbarung/dem Vertrag.

### **Lohnsteuerkarte**

siehe → Arbeitspapiere

# M

## **Miete für die Unterkunft**

Siehe: → Unterkunft

## **Mindeststandards für die FSJ Einsatzstellen**

Die Mindeststandards dienen der Transparenz im FSJ und zeigen auf, welche Rahmenbedingungen das FSJ in katholischer Trägerschaft in Bezug auf Einsatzstellen voraussetzt. Die Standards treffen Aussagen zum Bewerbungsverfahren, zur Anleitung im FSJ, zur Partizipation, Integration und zur Anerkennungskultur für FSJ-Freiwillige in der Einsatzstelle (siehe: → Kapitel 6.3).

# N

## **Nachtdienst**

Nachtdienste sind nicht erlaubt. FSJ-Freiwillige verrichten praktische Hilfstätigkeiten, sie dürfen nicht selbständig ohne Anleitung tätig sein.

## **Nebentätigkeit**

Das FSJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind vom FSJ-Träger zu genehmigen und der Einsatzstelle bekannt zu geben.

# P

## **P&uouml;dagogische Begleitung**

Das Gesetz regelt die p&uouml;dagogische Begleitung. Die p&uouml;dagogische Begleitung der Freiwilligen wird vom Tr&uouml;ger des FSJ sichergestellt. Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch p&uouml;dagogische Kr&uouml;fte des Tr&uouml;gers durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Ziel der p&uouml;dagogischen Begleitung ist, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein f&uouml;r das Gemeinwohl zu st&uouml;rken. Auf welche Weise Tr&uouml;ger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Pers&ouml;nlichkeitsbildung sowie die F&ouml;rderung der Bildungs- und Besch&uouml;ftigungsf&uouml;higkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen, wird in → der Vereinbarung/dem Vertrag festgelegt.

## **Pflichten der Einsatzstelle**

Im Einzelnen sind die Pflichten der Einsatzstelle in → der Vereinbarung/dem Vertrag geregelt.

## **Planstelle**

FSJ-Freiwillige sind freiwillige zus&uouml;tzliche Hilfskr&uouml;fte, die nicht auf einer Planstelle bzw. anstelle einer Fachkraft zum Einsatz kommen d&uouml;rfen. (siehe auch → Arbeitsmarktneutralit&uouml;t)

## **Praktikum**

Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen sozialen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. N&uouml;here Informationen sind bei der Ausbildungsst&uouml;tte zu erfragen.

## **Praxisanleitung**

Siehe: → Anleitung.

## **Probearbeit**

siehe: → Hospitation

## **Probezeit**

Die Probezeit wird in → der Vereinbarung/dem Vertrag geregelt.

# Q

## **Qualifikation**

Das FSJ ist kein Ausbildungsverhaltnis, es fuhrt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt im Bereich der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der beruflichen Orientierung. (siehe → Schlüsselqualifikationen und → Schlüsselkompetenzen).

# R

## **Rechte der Einsatzstelle**

Die Rechte der Einsatzstellen gegenuber FSJ-Freiwilligen und FSJ-Trager sind in der → Vereinbarung /dem Vertrag geklart.

## **Rechtliche Fragen**

Grundlage fur rechtliche Fragen im FSJ sind das → Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz (siehe: Kapitel 5).

## **Rechtsverhaltnis**

Die Tatigkeit im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres ist weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhaltnis. Zwischen der/dem FSJ-Freiwilligen, dem FSJ-Trager und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen (siehe auch: → Vereinbarung/Vertrag)

# S

## **Sachbezugswerte**

Die Sachbezugswerte - freie Unterkunft und freie Verpflegung - werden jährlich in der Sachbezugswertetabelle aktualisiert. Diese Tabelle wird zugrunde gelegt, wenn diese Sachbezüge vollständig ausgezahlt werden. Möglich ist auch die Zahlung eines Zuschusses zu Unterkunft und Verpflegung, der sich unterhalb der Tabellenwerte bewegt. Dies wird vom Träger entschieden und in der Vereinbarung/dem Vertrag geregelt. Werden Sachbezugswerte als Sachleistung gewährt, ausgezahlt oder ein Zuschuss gezahlt, gelten sie zusammen mit dem Taschengeld gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Einkommen und müssen entsprechend bei der Sozialversicherung und Besteuerung berücksichtigt werden.

## **Schlüsselkompetenzen**

Durchhaltevermögen, Einschätzungsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Lernfähigkeiten, organisatorische Fähigkeiten, Reflexionsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit können als Schlüsselkompetenzen bezeichnet werden. Sie sind als erlernbare Fähigkeiten Voraussetzung für menschliches Zusammenleben und für die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Entwicklung und Förderung der Schlüsselkompetenzen ist Ziel des FSJ als sozialem Bildungsjahr.

## **Schlüsselqualifikationen**

Sie lassen sich von den Schlüsselkompetenzen ableiten und sind z. B. Beharrlichkeit, Motivation, Sorgfalt, Exaktheit, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit, korrektes Auftreten, Arbeitstempo, Konzentration und Engagement.

## **Schulbildung**

Hinsichtlich schulischer Leistungen werden für die Teilnahme am FSJ grundsätzlich keine Bedingungen gestellt.

## **Schutzkleidung**

Die Einsatzstelle hat für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist, diese zu stellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Bei einzelnen Trägern zahlt die Einsatzstelle hierfür einen entsprechenden Geldbetrag bis zur steuerlichen Höchstgrenze. Es gelten die Bestimmungen → der Vereinbarung/des Vertrages.

## **Schweigepflicht**

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter/-innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.

## **Seminare**

Der Gesetzgeber schreibt im JFDG für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Seminartage verpflichtend vor. Es müssen ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar mit einer Mindestdauer von je fünf Tagen durchgeführt werden. In den Seminaren werden die Praxiserfahrungen der Freiwilligen in den Einsatzstellen reflektiert, sowie von den Freiwilligen selbst



gewählte Themen aus den Bereichen soziale, politische und religiöse Bildung bearbeitet. Ermöglicht werden berufliche Orientierung, soziales Lernen in der Gruppe, Lernen von Beteiligung und

Mitbestimmung, Erlangen interkultureller Kompetenzen, Stärkung des Bewusstseins für das Gemeinwohl und Erfahrungen lebendigen Glaubens. Für das FSJ im Ausland gelten weitere Regelungen (§ 6 JFDG). (Siehe Kapitel 3).

### **Sonderurlaub**

Wer während des FSJ Kinder- und Jugendfreizeiten betreut, hat die Möglichkeit, hierfür Sonderurlaub zu beantragen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zur Durchführung solcher Maßnahmen dienen. Festgelegt wird der Sonderurlaub durch Landesgesetz.

### **Soziales Bildungsjahr**

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz beschreibt den Rahmen für das Freiwillige Soziale Jahr als ein soziales Bildungsjahr: Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ziel der pädagogischen Begleitung ist, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

### **Sozialversicherung**

FSJ-Freiwillige sind im FSJ sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung versichert. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von der Einsatzstelle geleistet (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Taschengeld und Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung bzw. die Sachbezüge gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur Sozialversicherung. Diese Versicherungspflicht ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, obwohl die für die Versicherungspflicht in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze mit den Leistungen, die die Freiwilligen erhalten, unterschritten werden kann (siehe: → Berufsgenossenschaft).

### **Sozialversicherungsausweis**

siehe: → Arbeitspapiere

### **Steuern**

Taschengeld und Sachbezüge sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Im FSJ fallen in der Regel keine Steuern an (bei der Lohnsteuerklasse 1), weil die Grenze für die Besteuerung unterschritten wird.

### **Studienplatz**

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen diejenigen, die ein FSJ ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, nicht aber die Ortszusage.

### **Supervision**

Wenn in der Einrichtung Supervision angeboten wird, sollte geprüft werden, ob die Teilnahme der Freiwilligen möglich ist.

# T

## **Taschengeld**

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn oder Gehalt bewertet wird. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, wenn es sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 JFDG).

## **Tätigkeitsbeschreibung**

Die Einrichtung erstellt eine Tätigkeitsbeschreibung für die entsprechenden Einsatzplätze, die mit dem FSJ-Träger abgestimmt wird. Im Rahmen dieser Tätigkeitsbeschreibung sind die FSJ-Freiwilligen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten einzusetzen (siehe: → Kapitel 2).

## **Teamgespräch**

siehe: → Dienstbesprechung

## **Träger**

siehe: → FSJ-Träger

# U

## **Überstundenausgleich**

Nach dem JFDG ist es nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich. (siehe: → Zuschläge).

## **Unfallversicherung**

Siehe: → Berufsgenossenschaft und → Sozialversicherung

## **Unterkunft**

Gesetzlich geregelt ist, dass Freiwilligen Unterkunft gestellt oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Zugrunde gelegt werden bei der Festsetzung des Geldbetrages die jeweils geltenden Sachbezugswerte. Die Sachbezugsordnung setzt die Höchstgrenze fest. Es können Zuschüsse gezahlt werden, die unterhalb dieser Werte liegen. In welcher Höhe und ob eine Geldersatzleistung gewährt wird, regelt die → Vereinbarung/der Vertrag.

### **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch ist vertraglich geregelt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren richtet sich die Zahl der Urlaubstage nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Mindestens zwei Wochen sind als Erholungsurlaub zusammenhängend zu gewähren. Dauert das FSJ weniger als 12 Monate, reduziert sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs. Urlaub kann nicht während der Seminare genommen werden.

### **Urlaubsgeld**

Urlaubsgeld sieht das JFDG nicht vor.



### **Verantwortung**

FSJ-Freiwilligen kann nur im Rahmen des Aufgabenbereiches einer Hilfskraft Verantwortung übertragen werden. Zu berücksichtigen ist dabei die persönliche Reife. Siehe auch: → Fahrlässigkeit und → Grobfahrlässiges Verhalten.

### **Vereinbarung/Vertrag**

Für die Ableistung des FSJ wird vor Beginn eine Vereinbarung abgeschlossen. In der Regel handelt es sich nach § 11 Abs. 2 JFDG um eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen und damit um einen Dreiecksvertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Die Vereinbarung enthält die gesetzlichen Vorgaben sowie trägerspezifische Regelungen. Weitere Informationen zur Vertragsgestaltung sind beim entsprechenden Träger zu erhalten.

### **Vermögenswirksame Leistungen**

Vermögenswirksames Sparen ist möglich. Es wird jedoch kein Arbeitgeberanteil erstattet. Daher verringert sich das Taschengeld um die Höhe des Sparbetrages.

### **Verpflegung**

Gesetzlich ist geregelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Zugrunde gelegt werden bei der Festsetzung des Geldbetrages die jeweils geltenden Sachbezugswerte. Die Sachbezugsverordnung setzt die Werte fest. Es können Zuschüsse gezahlt werden, die unterhalb dieser Werte liegen. In welcher Höhe und ob eine Geldersatzleistung gewährt wird, regelt → die Vereinbarung/der Vertrag.

### **Versicherung**

siehe: → Sozialversicherung

### **Vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Wird im Anschluss an eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ein Freiwilliges Soziales Jahr geleistet, wird bei der Bemessung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung die monatliche Bezugsgröße zugrunde gelegt. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt z. B. vor bei der kurzfristigen Beschäftigung zwischen Schulentlassung und Ableistung eines sozialen Jahres. Gibt es einen Zeitraum von vier Wochen zwischen der Beschäftigung und dem

FSJ liegt kein Anschluss vor. Nicht sozialversicherungspflichtig sind geringfügige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und FSJ.

### **Vorsatz**

siehe: → Fahrlässigkeit und → Grobfahrlässiges Verhalten

# W

### **Waisenrente**

Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ weitergezahlt.

### **Weihnachtsgeld**

Weihnachtsgeld sieht das FSJ-Gesetz nicht vor.

### **Weiterbildung**

Einzelne Einrichtungen bieten im Rahmen von Einführung und Begleitung hausinterne Weiterbildung an. Je nach Thema ist eine Teilnahme der Freiwilligen wünschenswert.

### **Wochenenddienst**

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das → Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung. Näheres regelt → die Vereinbarung/der Vertrag.

### **Wohnen**

siehe: → Unterkunft

# Z

### **Zentrale Stelle für die pädagogische Begleitung**

Das Gesetz schreibt vor, dass die pädagogische Begleitung von einer zentralen Stelle des FSJ-Trägers sichergestellt wird. Dafür hat der FSJ-Träger in der Regel eine → Bildungsreferentin/einen Bildungsreferenten eingestellt.

### **Zentralstelle für die Mittelvergabe aus dem KJP**

Zentralstelle für die Vergabe der Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) zur Förderung des FSJ in katholischer Trägerschaft ist der Jugendhaus Düsseldorf e.V. Er schließt die Fördervereinbarung mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend ein und arbeitet mit den beiden bundeszentralen Trägern des FSJ in katholischer Trägerschaft und den regionalen Trägern zusammen.

### **Zeugnis**

Bei Beendigung des FSJ kann die/der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes aufzunehmen (§ 11 Absatz 4 JFDG). Träger und Einsatzstelle kooperieren zur Erstellung dieses Zeugnisses. Näheres regelt die Vereinbarung/der Vertrag.

### **Zivildienstpflichtige**

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ ableisten, werden nicht zum Zivildienst herangezogen.

§ 14c des Zivildienstgesetzes (ZDG) bestimmt, dass Kriegsdienstverweigerer, die sich nach ihrer Anerkennung zu einem FSJ verpflichten, keinen Zivildienst mehr leisten müssen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres das FSJ angetreten haben. Das FSJ muss in einer ganztägigen auslastenden Hilfstätigkeit von mindestens zwölf Monaten bestehen (inklusive des Urlaubs und einer pädagogischen Begleitung von 25 Tagen). Bezüglich der Leistungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Freiwillige im FSJ. Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann unter den Voraussetzungen des §2 Abs. 5 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (KDVG) schon ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gestellt werden.

### **Zuschläge**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen dürfen Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der FSJ-Freiwilligen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden. Zeitzuschläge sind möglich, die durch Freizeit (Freizeitausgleich) abgegolten werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf nicht erfolgen.